

*Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika (2008):* Risikoeinschätzung im Team: Keine Zeit? Höchste Zeit! - Das Modell der Kollegialen Kurzberatung zur Risikoeinschätzung und Planung des weiteren Vorgehens. In: EREV Schriftenreihe, 49. Jg., Heft 1/2008, S.39-59, EREV.

# Risikoeinschätzung im Team: Keine Zeit? Höchste Zeit! Das Modell der Kollegialen Kurzberatung zur Risikoeinschätzung und Planung des weiteren Vorgehens

*Maria Lüttringhaus, Angelika Streich, Essen*

***Fälle von Kindeswohlgefährdung in den Schlagzeilen der Tageszeitungen und als Diskussionsgegenstand in den Medien führen zu vermehrter Verunsicherung in der Profession. Die Problemstellung ist komplex, denn »die Motive und Hintergründe, warum Eltern ihre Kinder misshandeln, vernachlässigen, Ihnen Gewalt antun, sind außerordentlich vielschichtig. Alle bekannt gewordenen Fälle zeigen, dass es sich häufig um eine Mischung von individuellem Versagen, psychischen Belastungen, mangelnden Bewältigungsstrategien und sozialen und ökonomischen Ursachen handelt.« (vgl. Beschluss der Jugendministerkonferenz November 2006 in Forum Jugendhilfe, Nr.04/2006, Berlin, S.34–38)***

Auch aufgrund der öffentlichen Aufmerksamkeit steigen die Meldungen von Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt durch Dritte wie beispielsweise durch Schule, Kindergarten sowie Nachbarn oder Familienangehörige. Dementsprechend steigen die Fallzahlen im Bereich der Kindeswohlgefährdung bei häufig noch reduziertem Personal. All dies führt zu einem immer engeren Zeitkorridor in der Jugendhilfe, wenn es um die schnelle, aber differenzierte Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung geht.

Eine häufig zu hörende Aussage von Fachkräften in den Sozialen Diensten in der Jugendhilfe – egal ob von öffentlichen oder Freien Trägern – ist: *»Risikoeinschätzung in Kollegialer Beratung – dazu haben wir keine Zeit!«* Eine Aussage, die auch gestützt wird durch die Analysen des Untersuchungsberichts im Fall Kevin: Die üblichen angewandten Verfahren sind oftmals zeitaufwendig und im Ablauf viel zu wenig fokussiert auf die spezielle Frage, ob in einem Fall Kindeswohlgefährdung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt oder droht.

Im Folgenden stellen wir eine Methode zur Risikoeinschätzung vor – ein Modell, das wir vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen in den Trainings bei Trägern oder in Kommunen entwickelt haben, die sich dazu entschieden haben, das »Fachkonzept Sozialraumorientierung« (s. dazu Hinte 2006) umzusetzen, und dies insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

## Hilfsmittel zur Risikoeinschätzung

Kindeswohl und Kindesgefährdung sind Begriffe, die immer einer Deutung unterliegen. (vgl. Merchel 2005, S.464). Um die jeweils subjektiven Interpretationen und Einschätzungen anzugleichen, wird in den meisten vereinbarten Verfahren in den Organisationen zunächst auf Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumente zurückgegriffen. Die Fachkräfte werden beispielsweise aufgefordert, in Form eines Kinderschutzbogens oder

bestimmter Kriterienlisten mit Ampelsystemen die »Mittelschichtsbille« abzusetzen und die »Kindesschutzbrille« aufzusetzen. Das bedeutet, dass als Maßstab nicht ein optimales Erziehungsverhalten als Grundlage gesehen wird, sondern es um ein Mindestmaß geht, bei dem keine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Diese Instrumente sollen ein erstes Sondieren ermöglichen, wobei überprüft wird, ob es in dem Fall tatsächlich um Kindesschutzthemen geht oder um Themen aus dem freiwilligen Leistungsbereich der Jugendhilfe (s. u.). Diese Einschätzungsbögen haben die Funktion, sich für Kindesschutzthemen zu sensibilisieren, unabhängig davon, ob eher »abgeklärte« Mitarbeiter/-innen oder eher »aufgeschreckte« Mitarbeiter/-innen tätig sind. Einschätzungen sollen auf den »Boden der Tatsachen« geholt werden. Diese (oft nicht kommunikativ orientierten) Hilfsinstrumente dienen somit der Vorbereitung, um einer Kernintention des Paragraphen 8a SGB VIII nachzukommen: Einschätzungen müssen im Austausch erfolgen, im Dialog. Das Jugendamt hat das Gefährdungsrisiko, »im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen« (SGB VIII Paragraph 8a; Abs. 2, Satz 1).

Dabei ist in den Organisationen bei der Etablierung solcher erster Verfahren für die Risikoeinschätzung (zumindest bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe) die Botschaft angekommen, dass solche Risikoeinschätzungen auch immer die Vorgesetzten betreffen (s. Merchel 2007, S. 14; Salgo 2007, S. 14). Und auch erfreulich ist: Die derzeit diskutierte Novellierung des Paragraphen 1666 BGB trägt ebenfalls dem Gedanken der Dialogorientierung Rechnung, der im Paragraphen 8a SGB VIII betont wird. – Ein Dialog, der eben zukünftig auch verstärkt zwischen Jugendhilfe und Familiengericht stattfindet.

Nach einer ersten Risikoeinschätzung über Hilfsinstrumente und der im Gesetz eingeforderten Einschätzung mehrerer Fachkräfte (inklusive der zuständigen Leitungskraft) geben die Kommentare zum Paragraphen 8a KJHG ein deutliches Votum für einen bewusst strukturierten Beratungsvorgang in einer Kollegialen Beratungsrunde (s. Münder 2006, S. 168; Wiesener, Merchel 2007, S. 14f., Schone 2006, S. 110, Schrapper 1996, S. 20). Bisherige Systeme der Kollegialen Beratung, die sehr häufig auf dem Modell von Fallner gründen (siehe Fallner/Gräßlin 1990, S. 54), sind jedoch nicht zugeschnitten auf die besonderen Erfordernisse einer Risikoeinschätzung im Kindesschutzbereich.

Um den besonderen Anforderungen an eine Risikoeinschätzung und Planung von Maßnahmen im Kindesschutzbereich gerecht zu werden, haben wir ein Modell der Kollegialen Beratung für diese besondere Aufgabenstellung weiterentwickelt.

Unser Modell bietet ein strukturiertes Verfahren mit klaren zielgerichteten Fragestellungen (Aufmerksamkeitsrichtung), das unter Beteiligung eines ganzen Teams mit relativ geringem Zeitaufwand durchgeführt werden kann. Das Verfahren zielt auf die Einordnung des entsprechenden Falles in einen der drei nachstehend erläuterten Arbeitsbereiche der Jugendhilfe und eine Ideenbörse für das weitere Vorgehen.

## Grundlagen zur Falleinordnung

In der Fallarbeit der Jugendhilfe werden die Arbeitsbereiche im Bereich Kinderschutz nach der jeweiligen Form der Verantwortung differenziert betrachtet (vgl. Münder et al.: Frankfurter Kommentar zum Paragraphen 8a SGB VIII; S. 184). Wir haben dafür in den Kommunen, die nach dem Fachkonzept Sozialraumorientierung arbeiten (s. dazu Hinte 2007, S. 15 ff.) Unterscheidungskriterien für die drei Arbeitsbereiche entwickelt die sich dort in der praktischen Arbeit seit Jahren etabliert haben (zum Beispiel im Kreis Nordfriesland, in Berlin, Augsburg oder Sankt Wendel) und mittlerweile als strukturierende Matrix dienen für unterschiedliche Handlungskonsequenzen:

- a) den Leistungsbereich sowie den Bereich Kinderschutz unterteilt in den
  - b) Graubereich und
  - c) Gefährdungsbereich.

Grafik siehe nächste Seite

# Arbeitsbereiche in der Jugendhilfe

Freiwilligkeit

Zwangskontakt

**Leistungsbereich**  
Unterstützungs-  
management

**Kindesschutz:**  
Graubereich  
a) Klärung möglicher  
Kindeswohlgefährdung  
b) Abwendung drohender  
Kindeswohlgefährdung

**Kindesschutz:**  
Gefährdungsbereich  
„Wächteramt“:  
Abwendung vorranderer  
Kindeswohlgefährdung



Handlungsleitend

sind:

- die Themen und der Wille / die Ziele der Betroffenen und deren Auftrag



Kontrakt zwischen den Beteiligten auf freiwilliger Basis

Handlungsleitend sind:

- Meldung durch Dritte - unklare Informationen / Vermutungen bezogen auf Kindeswohlgefährdung
- Sachverhalte einer drohenden Kindeswohlgefährdung



Aufträge des Jugendamtes und/oder der Träger und Einrichtungen nach dem SGB VIII (§ 8a Abs. 2)



Bei fehlender Kooperation Informationen der Träger und Einrichtungen an das Jugendamt; dann ggf. Mitteilung bei Gericht

Handlungsleitend sind:

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung in den Bereichen:
- körperliche Gewalt / häusliche Gewalt
  - sexueller Missbrauch
  - gesundheitliche Gefährdung
  - Aufsichtspflichtverletzung
  - Autonomiekonflikte
  - Aufforderung zu schwerster Kriminalität („seelische Verwahrlosung“)



Bei akuter Gefährdung

Inobhutnahme durch Jugendamt



Bei Kooperation der Sorgeberechtigten (Wille zur Abwendung der Gefährdung)

Jugendamt  
Aufgaben



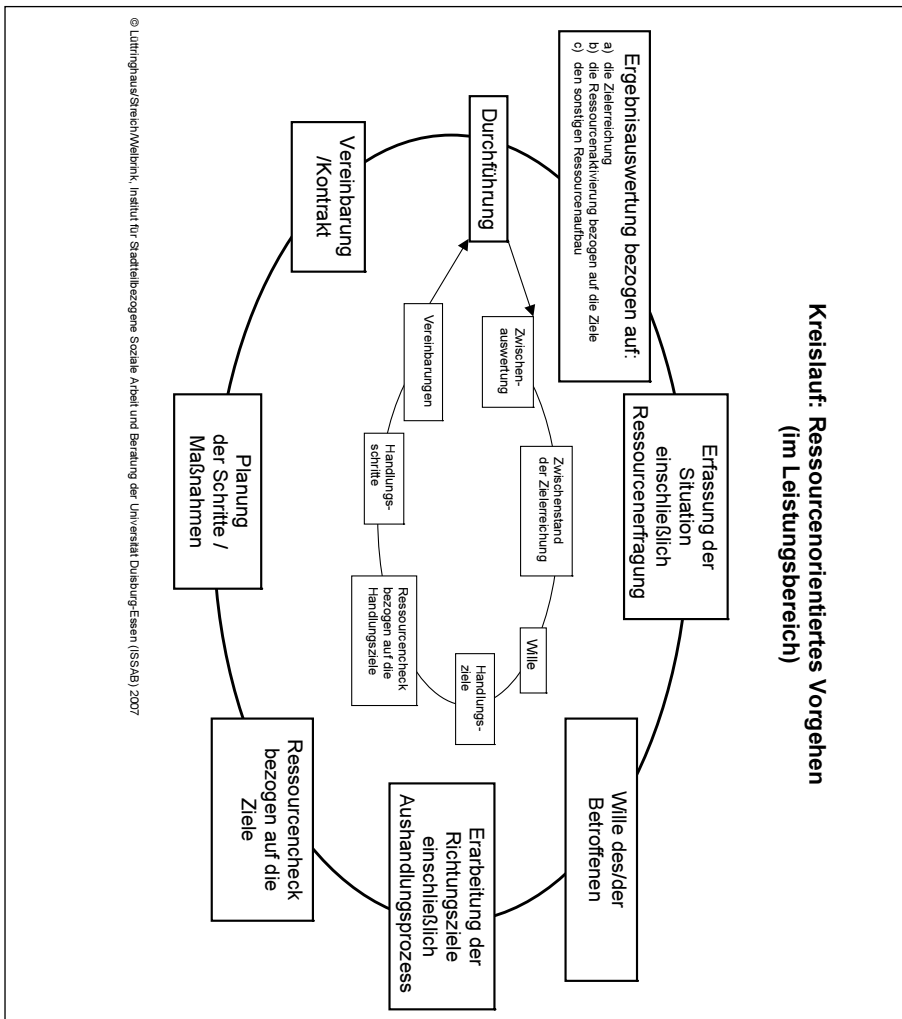
Bei Nicht-Kooperation entscheidet das Gericht, ob

Gefährdung vorliegt  
Aufgaben werden erteilt  
elterliche Sorge ruht  
elterliche Sorge entzogen wird

Im Folgenden skizzieren wir kurz, welche unterschiedlichen Vorgehensweisen sich aus den jeweiligen Falleinordnungen ergeben.

### 1) Der Leistungsbereich:

Die Betroffenen sind auf freiwilliger Basis in Kontakt mit dem Jugendamt oder Freien Träger innerhalb der Jugendhilfe. Häufig kommt es vor, dass Hilfesuchende von anderen Institutionen geschickt werden und nicht aus eigenem Antrieb kommen, sie greifen aber letztlich doch freiwillig auf eine Leistung der Jugendhilfe zurück (beispielsweise eine Beratung beim ASD oder eine Hilfe zur Erziehung). Sie könnten sich jederzeit von der Jugendhilfe verabschieden, ohne dass von Seiten der Professionellen weitere Handlungskonsequenzen ergriffen werden können (wie etwa eine Mitteilung ans Familiengericht; s. dazu ausführlich Lüttringhaus/Streich 2006).



## 2) Der *Graubereich*:

Hier gilt es,

- a) im Klärungsbereich zu überprüfen, ob aktuell tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht und ob die von Dritten benannte oder von Professionellen selbst bekannte Sachverhalte einem der Gefährdungsbereiche der Jugendhilfe zuzuordnen sind: gesundheitliche Gefährdung, sexueller Missbrauch, körperliche/häusliche Gewalt (unter anderem Erleben von massiver Partnerschaftsgewalt, Aufsichtspflichtverletzung, Autonomiekonflikte (unter anderem aus Kulturkonflikten), seelische Verwahrlosung (unter anderem durch massive Vernachlässigung).

Es gilt also, zu prüfen, ob derzeit eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich vorliegt. (Deshalb wird dieser Teilaspekt des Graubereichs mancherorts auch Klärungsbereich oder Überprüfungsbereich genannt).

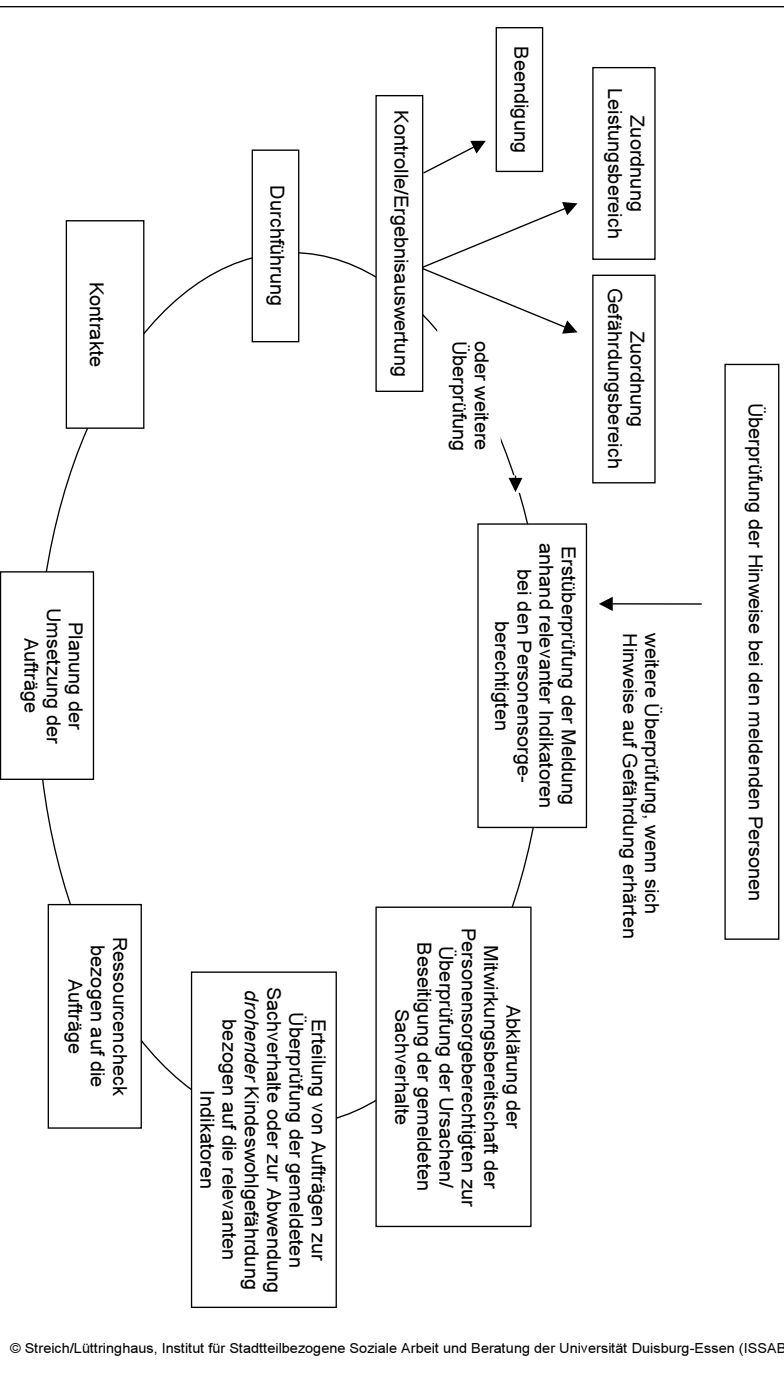
Oder es gilt,

- b) konkrete Aspekte einer **drohenden** Kindeswohlgefährdung (hinsichtlich der oben benannten Gefährdungsbereiche) abzuwenden. In beiden Fällen werden im Graubereich *Aufträge* erteilt.

Kooperieren die Eltern nicht, hat das andere (»weichere«) Konsequenzen als im Gefährdungsbereich. Wenn die Personenberechtigten sich verweigern (den Kontakt), dann erfolgt eine Mitteilung ans Gericht, als diejenige Instanz, die dann bei diesen Sachverhalten die entsprechenden Anordnungen aussprechen kann (oftmals die Anordnung, dass die Familie mit dem Jugendamt kooperieren muss).

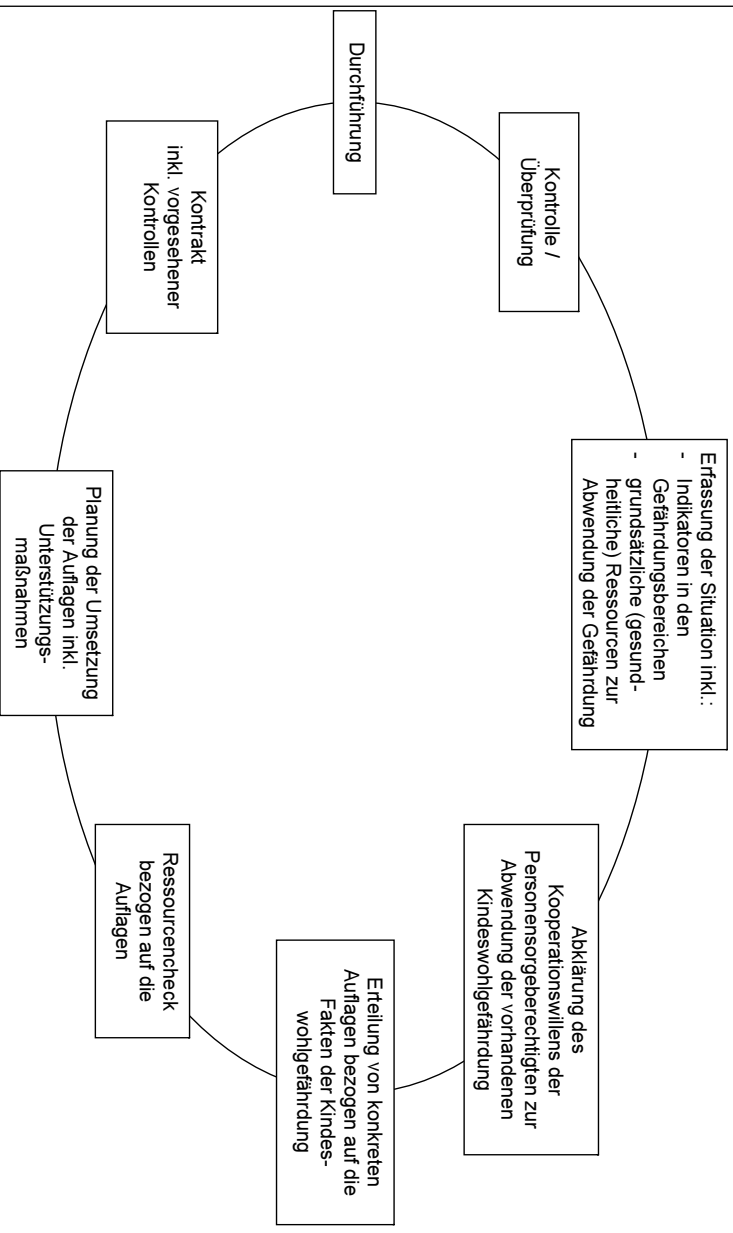
Grafik siehe nächste Seite

## Kinderschutz: Ressourcenorientiertes Vorgehen im Graubereich in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten





## Kindesschutz: Ressourcenorientiertes Vorgehen im Gefährdungsbereich in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten



© Steichl/Lüthrighaus, Institut für Stadtteilbezogene Soziale Arbeit und Beratung der Universität Duisburg-Essen (ISSAB) 2007

### c) Der Gefährdungsbereich:

Im Gefährdungsbereich ist geklärt, dass gegenwärtig konkrete gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in den relevanten Bereichen des Kindesschutzes (siehe oben entsprechend bei Graubereich) vorliegen. Hier werden *Auflagen* erteilt bzw. *Anordnungen* gegeben.

Die Falleinordnung richtet sich dabei immer nach der Problemstellung, die die höchste Dringlichkeit besitzt. Gibt es also *ein* Thema / *einen* Sachverhalt, der in den Gefährdungsbereich eingeordnet wird und ein anderes Thema aus dem Graubereich, das mit Hilfe von Aufträgen bearbeitet wird und ein drittes Thema im Leistungsbereich, (bei dem es um Ziele der Adressaten geht), dann wird der Fall nach dem dringlichsten Thema eingeordnet, also in den Gefährdungsbereich. Die anderen Themen werden parallel bearbeitet, entsprechend differenziert, nämlich im Graubereich mit Aufträgen zur Klärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder zur Abwendung drohender Kindeswohlgefährdung und im Leistungsbereich mit den Zielen der Betroffenen.

### **Unklarheit als Ausgangspunkt für eine Risikoeinschätzung in Kollegialer Beratung**

Risikoeinschätzungen müssen oftmals sofort beziehungsweise sehr zeitnah nach Informationseingang zur Kindeswohlgefährdung durchgeführt werden, damit eine eventuell vorliegende Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. Oft ist es unklar, ob ein Fall dem Kindeschutzbereich zuzuordnen ist oder nicht. Darüber hinaus gilt es aber auch, bereits eingeordnete Fälle immer wieder neu zu bewerten (vgl. Merchel/Schone 2006, S. 109)

Unsere Erfahrungen zeigen, dass Risikoeinschätzungen in Kollegialer Beratung von Fachkräften besonders geschätzt werden, wenn sie klar strukturiert und zielführend durchgeführt werden. Dabei kommt unserer Erfahrung nach die Form der Kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung vor allem bei unklaren Fällen, also im Graubereich zur Anwendung (beispielsweise wenn Diagnosen wie Sucht und psychische Erkrankungen oder schwere Bindungsstörungen vorliegen und unklare Sachverhalte die Einschätzungen erschweren).

Durch die strukturierte Diskussion im Kreis von Kollegen/-innen, durch das Dokumentieren inhaltlicher Begründungen für Gefährdungseinschätzungen und Hinweise für Handlungsvorschläge erhalten die falleinbringenden Fachkräfte Rückhalt. Sie sind gestärkt dadurch, dass sie nach der Kollegialen Beratung ein schriftliches Protokoll in der Akte haben (s. u.), dass die Vorgehensweise durch Beschluss mehrerer Fachkräfte absichert.

### **Die Fragestellungen (Aufmerksamkeitsrichtung) in der Kollegialen Kurzberatung zur Risikoeinschätzung**

1. In welchen Arbeitsbereich ist der Fall xy für das/die betroffene(n) Kind/er vor dem Hintergrund der vorhandenen Risikomerkmale und/oder Indikatoren einzuordnen?
  - a) in den Leistungsbereich,
  - b) in den Graubereich oder
  - c) in den Gefährdungsbereich?

Einzelne (mögliche) Gefährdungsbereiche (jeweils zutreffende benennen bzw. im Protokollbogen unterstreichen):

- gesundheitliche Gefährdung
- körperliche Gewalt / häusliche Gewalt

- sexueller Missbrauch
- Aufsichtspflichtverletzung
- Aufforderung zu schwerer Kriminalität
- Autonomiekonflikt
- »seelische Verwahrlosung«

2. Mit welcher inhaltlichen Begründung?

3. Wie würdet ihr/Sie entsprechend weiter vorgehen?

## Das Modell der Kurzberatung zur Risikoeinschätzung – der Ablauf

### Kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung

Vorbereitung: Lamierte Arbeitshilfen und Dokumentationsgrundlagen liegen vor.

|   | <i><b>Inhalt</b></i>   | <i><b>Rolle der Moderation</b></i>   | <i><b>Zeit</b></i><br>35 Min. |
|---|--|--|-------------------------------|
| <b>Rollen-<br/>verteilung</b>                 | Moderation, FalldarstellerIn, PerspektivenwechslerIn (je nach Bedarf: PSB/Kinder/Jugendliche/Familienrichter/in; s. erhalten die Orientierungshilfen für Perspektivwechsler/in), Team  | Moderation klärt, wer protokolliert. Drei Sätze zur Typbeschreibung des Perspektivwechslers einholen, dann Rollen verteilen. | 2 Min.                        |
| <b>Frage zur<br/>Risikoein-<br/>schätzung</b> | <p>AMR:</p> <p>1. Wo würdet Ihr / würden Sie den Fall ... einordnen?</p> <p>a) Im Leistungsbereich,<br/>b) im Graubereich oder<br/>c) im Gefährdungsbereich?</p> <p>2. Mit welcher Begründung?<br/>(Mögliche) Gefährdungsbereiche<br/>(Zutreffendes benennen / im Protokollbogen unterstreichen:<br/>körperliche Gewalt / häusliche Gewalt / sexueller Missbrauch / gesundheitliche Gefährdung / Aufsichtspflichtverletzung / Aufforderung zu schwerster Kriminalität / Autonomiekonflikt / seelische Verwahrlosung)</p> |  | 2 Min.                        |

|                        | <i>Inhalt</i>   | <i>Rolle der Moderation</i>  | <i>Zeit</i>    |
|------------------------|---|--|----------------|
|                        | 3. Wie würdet Ihr / würden Sie entsprechend weiter vorgehen?  |  |                |
| <b>Falldarstellung</b> | <p>Falldarstellung (ohne Zwischenfragen) beinhaltet u. a. folgende Aspekte:<br/> Wer ist Personensorgeberechtigte/r?<br/> Welches Kind / welcher Jugendlicher ist betroffen von Kindeswohlgefährdung?<br/> Was sind dazu die vorliegenden Sachverhalte (zur Orientierung s. Laminatfolie: Mögliche Frageformen zum Grau- und Gefährdungsbereich);<br/> Ist der Kooperationswille der Personensorgeberechtigten vorhanden?</p> <p><i>Welche Ressourcen gibt es zur Abklärung von Informationen zur Kindeswohlgefährdung oder zur Abwendung drohender/vorhandener Gefährdungsaspekte?</i></p> | Moderation achtet darauf, dass sich die Falldarstellung tatsächlich auf die AMR bezieht. Moderation erinnert das Team daran, offene Fragen zu notieren; weist auf Zeit hin; für Fall b) darauf achten, dass die Sachverhalte und Ressourcen für die falleinbringende Fachkraft verschriftlicht werden. | <i>8 Min.</i>  |
| <b>Nachfragen</b>      | Welche Informationen fehlen dem Team, dem/der PerspektivwechselerIn bezogen auf konkrete Informationen Dritter, konkrete Sachverhalte der Kindeswohlgefährdung (hierzu auf die Laminatfolie: Mögliche Frageformen im Grau- und Gefährdungsbereich zurückgreifen) und Ressourcen zur Aufklärung oder Abwendung der Kindeswohlgefährdung  | Moderation achtet auf Zeit lässt ausschließlich Fragen zu, die sich auf die Aufmerksamkeitsrichtung beziehen.  | <i>8 Min.</i>  |
| <b>Falleinordnung</b>  | <p>Jede Fachkraft nimmt Stellung:<br/> a) Leistungsbereich<br/> b) Graubereich<br/> c) Gefährdungsbereich?<br/> Mit welcher Begründung?<br/> Und welche Vorschläge gibt es für das weitere Vorgehen?<br/> (falls Grau- und Gefährdungsbereich gewählt wird: Wie kann der Kooperationswille der Personensorgeberech-</p>   | Moderation eröffnet die Runde, sorgt für die Reihenfolge: Welcher Bereich? Welche Begründung? Welche Vorschläge für das weitere Vorgehen? Protokollant notiert Einordnung, Begründungen und Vorschläge   | <i>10 Min.</i> |

|                       | <i>Inhalt</i>  | <i>Rolle der Moderation</i>  | <i>Zeit</i> |
|-----------------------|--|--|-------------|
|                       | <p>tigte abgeklärt werden? Wie können entsprechend der Sachverhalte die Aufträge bzw. Auflagen lauten?)</p> <p>FalldarstellerIn hält sich zurück.</p>  | <p>mit (bei Mehrfachnennungen Stichliste führen hinter den entsprechenden Stellen).</p>  |             |
| <b>Abschlussvotum</b> | <p>Nachfragen der FalldarstellerIn schaltet sich wieder ein: Welche Aspekte sollen noch diskutiert werden? Wozu benötigt sie noch Konkretisierungen, Begründungen, Vorgehensweisen, etc.?</p> <p>Abschlussvotum der fallführenden Fachkraft (Welcher Bereich/ Begründung/Vorgehen)</p> <p>Abschlussvotum des Teams</p> | <p>Moderation klärt, zu welchen Punkten die falleinbringende Fachkraft Klärungsbedarf hat.</p> <p>Moderation fragt nach Abschlussvotum der Fachkraft / Begründungen / Vorhaben, wie sie weiter verfahren will (ProtokollantIn notiert Votum / kreuzt die entsprechenden Begründungen und Vorgehensweisen im Protokoll an).</p> <p>Moderation klärt: Wer kann im Team das Abschlussvotum akzeptieren? Welche anderen Voten gibt es?</p> <p>Protokoll in Rundlauf geben; Teilnehmer/innen unterschreiben; Protokoll geht an Leitung.</p> | 5 Min.      |

### Die Eckpunkte für die fokussierte Falldarstellung zur Risikoeinschätzung:

Risikoeinschätzungen sind keine Fallbesprechungen, die alle Aspekte aus der Fallarbeit bearbeiten, sondern eine Sondierung ermöglichen – auch mit Blick auf die Frage, ob die fallführende Fachkraft gegebenenfalls (beispielsweise bei mangelnder Kooperation seitens der Personensorgeberechtigten) das Familiengericht einschalten sollte. Zu den Eckpunkten einer sortierten Fallpräsentation gehören deshalb die nachstehend erläuterten Rahmendaten und Einschätzungsdaten.

Risikoeinschätzungen in der Jugendhilfe werden nicht nur vor dem Hintergrund von Gefährdungssachverhalten getroffen. Zum Abwägungsprozess gehört auch der Blick auf den Kooperationswillen und die Ressourcenlage der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung. So kann etwa die Tatsache, dass eine junge Mutter im Methadonprogramm mit Kind im Haushalt ihrer eigenen verlässlichen Mutter lebt zu einer Einordnung in den Graubereich führen, während ein ähnlich gelagerter Fall ohne eine solche soziale Ressource (Mutter) in den Gefährdungsbereich eingeordnet wird.

### Struktur der fokussierten Fallpräsentation zur Risikoeinschätzung

#### a) Rahmendaten:

- Wer ist *personensorgeberechtigt*? (Im Bereich der Jugendhilfe ist immer zu fragen: Geht die Kindeswohlgefährdung von Aktivität oder Passivität der **Personensorgeberechtigten** aus?)
- **Welches Kind / welcher Jugendliche** ist das *von der drohenden oder aktuellen Gefährdung betroffene*? (Informationen zu anderen Kindern sind relevant, um Aussagen über das Gefährdungsrisiko zu treffen.)  
Und bezogen auf die Gefährdungsbereiche (siehe oben):
- Um **welche einzelnen Gefährdungsbereiche** geht es? (Durch klares Benennen der Gefährdungsbereiche – wie etwa körperliche Gewalt – können die Teilnehmer/-Innen eine fokussierte Sortierung der vorliegenden Informationen vornehmen; die Aufmerksamkeit ist von Anfang an geschärft; unnötige Spekulationen werden vermieden.)

#### b) Einschätzungsdaten:

- Woran erkennen wir als Fachleute, dass eine Kindeswohlgefährdung droht oder vorhanden ist? Welche **konkreten Sachverhalte** gibt es zu den jeweiligen Gefährdungsbereichen? (Häufigkeit, Zeiträume, Massivität, Wer machte welche Aussagen? etc.; s. u. Checkliste möglicher Frageformen im Kindeschutzbereich)
- Wie ist der *Kooperationswille* des/der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der drohenden oder vorhandenen Kindeswohlgefährdung? Wie ist die Problemakzeptanz, Problemkongruenz (inwieweit stimmen die Personensorgeberechtigten mit der Einschätzung der Fachkräfte überein) und Hilfeakzeptanz? (s. dazu Mündler; 2006, S. 178).
- Welche Ressourcen stehen zur Abwendung der Gefährdung zur Verfügung? (persönliche/soziale/materielle/infrastrukturelle Ressourcen)

### Hinweise für die Phase der Nachfragen des Teams

Fachkräfte der Jugendhilfe kommen oft erst dann mit Familien in Kontakt, wenn Probleme innerhalb einer Familie schon lange bestehen, sich verhärtet haben, Situationen eskalieren, chaotische Zustände herrschen und teilweise Druck durch andere Institutionen aufgebaut wird, weil es so nicht mehr weiter geht und schnell etwas geschehen muss.

In solchen vielschichtigen und unklaren Situationen gibt es häufig unklare Informationen, die wiederum zur Verunsicherung der Fachkräfte beitragen. Solche Unsicherheit im Kindesschutzbereich führt oft dazu, Fälle langfristig im Graubereich zu belassen.

### Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel

Bei der Frage in Fortbildungen, wie viele der laufenden Fälle in welchen Arbeitsbereich eingeordnet werden, ist der Graubereich immer Spitzenreiter (häufig genannte Zahlen: zwischen 80 Prozent bis 95 Prozent der Fälle). Die nähere Betrachtung zeigt jedoch, dass oft Risikofaktoren abstrakt formuliert werden und Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung nicht ausreichend abgeklärt und/oder bewertet wurden. Sachverhalte bleiben unklar (beispielsweise: die Eltern sind »nicht erziehungsfähig«, haben »das Kind nicht im Blick«, sind »aggressiv«, und/oder das Kind ist »in seiner Entwicklung gefährdet«). Manchmal ist auch schon ein »ungutes Gefühl« dafür ausreichend, den Fall in den Graubereich einzuordnen und dort zu belassen (»Mein Gefühl sagt mir, dass hier eine Kindeswohlgefährdung auftreten könnte«).

Es wird schnell eine Hilfe installiert, deren Durchführung jedoch meist für alle Beteiligten schwierig ist. Denn es ist unklar, was mit dieser Hilfe konkret erreicht werden soll, weil Fachkräfte dann weder mit klar formulierten Aufträgen oder Auflagen arbeiten, noch mit klar formulierten Zielen der Betroffenen. Nur wenn bei der Risikoeinschätzung eine klare Einordnung des Falles in die entsprechenden Arbeitsbereiche (Leistungs-, Grau- oder Gefährdungsbereich) stattfindet, wird für alle Beteiligten das weitere Vorgehen durchschaubar und nachvollziehbar.

Was heißt das für den Beratungsvorgang in der Kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung? Nach der Phase »Fallpräsentation« sind die Teammitglieder dafür verantwortlich, die hierzu noch fehlenden wichtigen Informationen einzuholen, denn nur vor dem Hintergrund von Sachverhalten, Wissen um den Kooperationswillen und die Ressourcen zur Abwendung von Gefährdung kann die fallverantwortliche Fachkraft von den Teilnehmer/-innen der Kollegialen Beratung auch eine Einschätzung der Gewichtung der Risikofaktoren bezüglich drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung erhalten.

Es geht also immer um die Beurteilung und Gewichtung der dargestellten Risikofaktoren und Indikatoren, denn »Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, liegen noch nicht in empirisch gesicherter Form vor« (Vergleiche Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des Paragraphen 8a SGB VIII in NDV, 11/2006).

Die Teammitglieder sind in der Nachfragerunde aufgefordert, die oben beschriebenen Rahmendaten und Einschätzungsdaten abzufragen, wenn diese unzureichend beschrieben wurden (siehe Eckpunkte für die Struktur der fokussierten Fallpräsentation).

Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Risikoeinschätzung im Rahmen der Jugendhilfe ist die Unterscheidung zwischen gefährlicher Situation und Kindeswohlgefährdung. Gemeint ist hiermit, dass jedes Kind, jeder Jugendliche in eine gefährliche Situation kommen kann, dies aber nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung ist. Ausschlaggebend für die Einordnung eines Falles in den Grau- oder Gefährdungsbereich, ist der Sachverhalt, wie die Personensorgeberechtigten agieren (können), um das Gefährdungsrisiko zu vermeiden oder eine drohende beziehungsweise vorhandene Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Eine wichtige Fragestellung für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist daher: *Durch welches aktive oder passive Verhalten der Personensorgeberechtigten droht oder besteht bei dem Kind im Bereich ... eine Kindeswohlgefährdung?*

Nach gesetzlicher Vorlage ist die subjektive Sichtweise der Betroffenen als Erstes einzuholen und somit eine unerlässliche Grundlage für die Risikoeinschätzung. »Vermutungen der Helfer/-innen über Gefährdungen sind (dagegen) meist subjektive Hypothesen« (R. Slüter, 2007, S. 516).

Hilfreiche Fragen zum Informationsgewinn aus dem Blickwinkel der Betroffenen im Prozess der Kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung sind beispielsweise:

- Was haben die Eltern genau erzählt, wie sie sich verhalten haben?
- Wie erklären die Eltern, warum sie sich so verhalten haben?
- Was sind die Erklärungen der Eltern, warum sich ihr Kind so verhält?
- Wie beschreibt das Kind das Verhalten der Eltern?

In der Zusammenarbeit mit Eltern tritt häufig eine weitere Herausforderung für die Fachkräfte auf, nämlich die Unterscheidung, wann Eltern nicht mehr in entsprechender Weise drohende Kindeswohlgefährdung abwenden **können** oder wann sie dies nicht mehr **wollen**.

Nicht zu unterschätzen ist, dass Eltern häufig durch vielfältige Problemlagen bei der Bewältigung ihres Lebensalltages überfordert sind, sie den Zugang zu ihren eigenen Ressourcen und denen ihres Umfeldes verloren haben, ihre bisherigen eigenen Problemlösungsversuche nicht erfolgreich waren und sie in eine Situation der Resignation und Handlungsunfähigkeit gelangen.

An so einem Punkt wünschen sie sich nur noch, dass die Probleme weg sind (damit manchmal auch ihre Kinder) und eine andere Person die Verantwortung dafür übernimmt. Sie sind mit ihrem Wissen und ihrem Können am Ende. Das heißt, sie benötigen oft erst einmal wieder ein Bild davon, was noch möglich ist, um problematische Situationen anzupacken. Für die Erkundung des Kooperationswillens von Personensorgeberechtigten heißt das, dass nicht ausschließlich danach gefragt werden kann, was sie zur Abwendung der (drohenden) Gefährdung tun wollen, denn sie wissen zu diesem Zeit-



punkt ja nicht mehr, was sie noch tun können. Sondern beispielsweise »Wenn Sie wieder neue Möglichkeiten vor Augen sehen, was Sie in dieser Situation tun können, *wollen* Sie diese dann anpacken und ausprobieren?«

Dementsprechend kann bei der Risikoeinschätzung zum Beispiel gefragt werden:

- Wie drücken die Eltern ihren Kooperationswillen zur Abwendung der (drohenden) Kindeswohlgefährdung aus?
- Welche Möglichkeiten benennen die Eltern, wie sie die (drohende) Kindeswohlgefährdung abwenden können?
- Wissen die Eltern überhaupt, was sie noch anderes tun können?
- Wie beschreiben die Personensorgeberechtigten ihre Veränderungsbereitschaft?
- Was ist über die Veränderungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten bekannt?

### **Hinweise zur Phase der Falleinordnung/Risikoeinschätzung – insbesondere zu Hindernissen und Möglichkeiten bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung**

Bei der Beurteilung der vorliegenden Sachverhalte und Risikofaktoren geht es nicht um ein Optimum an Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, sondern um einen Mindeststandard, in dem Sinne, dass eine (drohende) Kindeswohlgefährdung nicht erkennbar ist beziehungsweise ausgeschlossen werden kann. Schwierig für Fachkräfte ist es jedoch, wenn sie sich ausschließlich in die Kinder hineinversetzen. Sie sehen, welche Entwicklungsmöglichkeiten vielleicht für Kinder vorhanden wären, wenn nur alle Möglichkeiten ausgeschöpft würden. »Die Angst um das Kind, der Ärger auf schlecht versorgende Eltern und die Angst vor Fehlern erschweren das Handeln im Beziehungsdreieck Eltern-Kind-Helfer/in und die Wahrnehmung des Schutzauftrages.« (Slüter, 2007, S. 517).

Moralische Kategorien der Fachkräfte und damit subjektive Wertmaßstäbe können die Risikoeinschätzung beeinträchtigen und fachliche Kriterien in den Hintergrund rücke (zum Beispiel: »Es ist doch nicht richtig, wenn die Mutter bei einem nichtigem Anlass die geplante Geburtstagsfeier des Kindes verbietet, die Eltern den Jugendlichen nicht zur Gerichtsverhandlung begleiten«). Eltern werden zu Beschuldigten (»Ihnen ist ihr Kind doch egal!« oder »Die lieben ihr Kind nicht«).

Durch die Risikoeinschätzung im Team hat die fallführende Fachkraft die Gelegenheit, von den Kolleginnen und Kollegen (die den Personen im Fall nicht so nahe sind) deren Sichtweisen und fachliche Einschätzungen zu hören und damit ein Korrektiv für die eigenen subjektiven Einschätzungen zu erhalten.

Dies ermöglicht den im Fall tätigen Fachkräften oft, die innere Haltung gegenüber den Eltern zu verändern, wieder eine konstruktive Hilfebeziehung mit den Betroffenen aufzubauen und Klarheit in den Prozess des Schutzauftrages zu bringen.

## Methodische Hilfsmittel für das Modell der Kurzberatung zur Risikoeinschätzung

Wir wollen – soweit uns dies in diesem Rahmen möglich ist – zumindest exemplarisch ein paar unserer Strukturhilfen für die Teamberatungen vorstellen, mit denen wir in der Kollegialen Kurzberatung zur Risikoeinschätzung und bei der Planung des Schutzauftrages arbeiten.

### *Hilfsmittel 1: Die Checkliste möglicher Frageformen zum Grau- und Gefährdungsbereich*

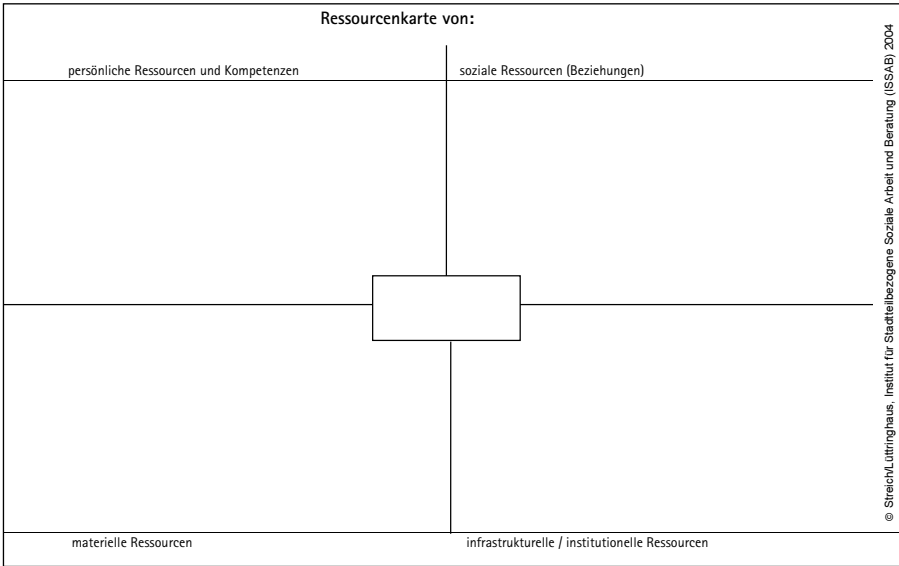
Für die Kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung gilt es, die Sachverhalte so konkret wie möglich (am besten schriftlich) wiederzugeben und gegebenenfalls als Gruppe solche Konkretisierungen einzufordern. Darin – so zeigt unsere Erfahrung in den Trainings – sind Fachkräfte oftmals ungeübt. Die im Folgenden abgebildete Checkliste dient der fallführenden Fachkraft als Orientierungshilfe zur Fallvorbereitung und dem Team bei den Informationsfragen innerhalb der Kollegialen Kurzberatung. Hilfreich ist es, wenn diese während der Kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung für jedes Beratungsmitglied vorliegt, um so unklare Fakten und Vermutungen oder abstrakte Beschreibungen zu konkretisieren.

#### **Mögliche Frageformen bei der Überprüfung des Grau- oder Gefährdungsbereiches**

- Um welche Gefährdungsbereiche geht es?
- Durch welches aktive oder passive Verhalten der Personensorgeberechtigten droht oder besteht bei dem Kind im Bereich ... eine Kindeswohlgefährdung?
- Wie haben Sie von der Gefährdung erfahren?
- Wenn Sie Ihr eigenes »Unwohlgefühl« außer Acht lassen, welche konkreten Anhaltspunkte gibt es zum jetzigen Zeitpunkt für die Einordnung in den Grau- oder Gefährdungsbereich<sup>1</sup>?
- Wie oft, zu welchen Zeiten und seit wann kommen die genannten Sachverhalte vor?
- Was haben Sie selbst direkt beobachtet?
- Welche gefährdenden Situationen wurden von anderen Personen beobachtet? Wann? Wie häufig?
- Was sagen die Informanten der Drittmelder genau?
- Wie agieren/verhalten sich betroffene Personen in den genannten Gefährdungssituationen? Welche Äußerungen gibt es von den Betroffenen selbst?
- Wie haben Sie das Verhalten der Beteiligten gegenüber ... wahrgenommen? Welche Situation/Begebenheit ist Ihnen dabei mit Blick auf die Gefährdungsbereiche vor Augen?
- Welche Informationen haben andere Institutionen, die die Einordnung in die Gefährdungsbereiche stützen?
- Was sagen die ärztlichen Untersuchungen/Gutachten zum jetzigen Zeitpunkt?
- Wie sahen bisherige Überprüfungen aus? Mit welchem Ergebnis?
- Welche der Hinweise/Belege haben Ihrer Erfahrung nach zum jetzigen Zeitpunkt Bestand vor Gericht?

### Hilfsmittel 2: Ressourcenkarte

Hilfreich ist hier der Rückgriff auf die von uns erarbeitete Ressourcenkarte mit den vier Ressourcenkategorien, die für die Entwicklung von Lösungswegen relevant sind. Der Blick gilt hier den spezifischen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung. Im Bereich Kinderschutz sind *alle* Ressourcenbereiche zu betrachten, denn ein breiter Blick kann hier vielfältige Lösungswege eröffnen und den Personensorgeberechtigten die Chance geben, Aufträge und Auflagen ohne Überforderung zu erfüllen. Außerdem dienen dabei aktivierte Ressourcen des Sozialraumes zum späteren Zeitpunkt häufig als Frühwarnsystem für Rückfälle.



### Hilfsmittel 3: Der/die Perspektivwechsler/in

Um zu gewährleisten, dass der Fall aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet wird, haben wir für unser Modell der kollegialen Beratung den so genannten Perspektivwechsler beziehungsweise Perspektivwahrer vorgesehen. Dies ist eine Person, die im Laufe des Prozesses die Perspektive bestimmter in den Fall involvierter Personen einbringt.

Das Besetzen der Perspektive der Personensorgeberechtigten beziehungsweise des Jugendlichen oder Kindes und das Nachfragen aus den jeweiligen Perspektiven heraus ermöglicht oftmals wichtige Kurskorrekturen im Vorgehen (Kind: »Wie stehe ich zur Mama?«; »Was habe ich gesagt, wie es für mich als Tochter wäre, wenn ich woanders lebte?« Personensorgeberechtigte: »Durch welches aktive oder passive Tun meinerseits ist mein Kind gefährdet?«, »Was habe ich als Mutter zu dem Sachverhalt genau gesagt?« »Was habe ich zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung schon getan?« »Wen kann ich zur Erfüllung der Auflagen noch mit ins Boot holen?«).

Weil, wie oben dargelegt, »moralisierende« Tendenzen nicht hilfreich sind, besetzen wir in Beratungen zur Risikoeinschätzung auch gern die Perspektive eines/einer Familienrichters/in. Sie/Er hat die Aufgabe, die rechtlichen Grundlagen zu fokussieren und gerichtsrelevante Fragen zu stellen, um die Tatsachengrundlagen in den Vordergrund zu rücken.

## Die Bedeutung von Dokumentation

Auf die Bedeutung der Dokumentation des Beratungsvorgangs können wir hier nur kurz eingehen und die entsprechenden Dokumentationsvorschläge nicht im Detail vorstellen. Wichtig ist uns der Hinweis, dass auch die argumentativen Begründungen der Risikoeinschätzung, nicht nur die Ergebnisse, dokumentiert werden. Wenn in Krisenfällen die Akten geprüft werden, muss es nachvollziehbar sein, wie das Beratungsergebnis zustande kam, also die Fachkräfte zu ihrem Votum kamen. Da dies manchmal kein einheitliches Votum ist, besteht die Möglichkeit, dass nachgefragt wird, warum sich die Mehrheit der Fachkräfte dabei nicht einem Votum zur Einordnung in den Gefährdungsbereich angeschlossen hat. Im Nachhinein sind Beratungsprozesse schwer rekonstruierbar. Dabei mag lediglich eine »mittelschichtsorientierte Sichtweise« alleiniger Grund für dieses Votum gewesen sein. Sind solche mitunter irrelevanten Argumentationen dagegen auch schriftlich festgehalten, wird die Einschätzung der Mehrheit verständlicher.

*Hinweis:* Die Dokumentation sollte zeitunaufwendig sein, also während des Beratungsverlaufs erfolgen (auch dies will geübt sein!), damit die Fachkraft sofort ein Protokoll für die eigene Aktenführung erhält: klar strukturiert, leserlich festgehalten, mit dem jeweiligen Votum der Fachkräfte und unterschrieben von den Fachkräften und der Leitung.

Auch im weiteren Prozessverlauf der Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe ist es immer wieder erforderlich, den Fall aktualisiert in die Arbeitsbereiche einzuordnen. Dies sollte zum Standard für jede Berichterstattung werden. In einem von uns entwickelten Berichtsraster für Abschlussberichte oder für Wiedervorlagen beziehungsweise Verlängerungen der Hilfe zur Erziehung muss zum Beispiel immer von Seiten der Träger spätestens im Bericht eine klare Fall- beziehungsweise Themeneinordnung in die Arbeitsbereiche Leistungs-, Grau- oder Gefährdungsbereich vorgenommen werden. Der ASD wird so differenziert und strukturiert informiert.

## Kommt da nicht was zu kurz?

Das Modell der Kurzberatung zur Risikoeinschätzung und Planung des weiteren Vorgehens inklusive der hierfür erforderlichen stringenten Fallpräsentation hilft, die Kollegialen Beratungen zu diesem Zweck zeitlich zu straffen. Die Zeitvorgaben sind dabei lediglich als Richtwerte zu verstehen. Bei Falleinordnungen, bei denen nur ein Gefährdungsbereich und ein Kind betroffen ist, kann eine Fallberatung selbstverständlich eher »straff« durchgeführt werden, als in Fällen, bei denen es um drei betroffene Kinder geht und um vier Gefährdungsbereiche. Doch auch hier gibt das Modell genügend Hilfen, sich nicht in ausufernden Fallberatungen zu verlieren. Natürlich kennen

wir das Argument, auch die anderen Aspekte seien alle wichtig. Wenn jedoch sonst die Kollegiale Beratungen zur Risikoeinschätzung aus Zeitgründen gar nicht durchgeführt wird, ist es besser, die nicht ganz so dringlichen Aspekte des Falles zum gegenwärtigen Zeitpunkt erst einmal auszuklammern.

### Wer sollte Risikoeinschätzungen in Kollegialer Beratung etablieren?

In der Regel beschäftigt sich der öffentliche Träger als erster mit der Frage, in welcher Form und wann sie eine Kollegiale Beratungen zur Risikoeinschätzung durchführen wollen, da **mögliche Gefährdungssituationen meist zuerst dort gemeldet werden**. Wird hier die Risikoeinschätzung nach einem klaren Verfahren durchgeführt, so hat dies auch Auswirkung auf die Vorgehensweisen in der Arbeit der Freien Träger: In Paragraph 8a Abs. 2 KJHG wird eingefordert, dass »deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen«. **Durch den Paragraphen 8a KJHG werden somit die Rollen zwischen öffentlichen und Freien Trägern der Jugendhilfe klarer definiert als vorher: Dies erfordert von Seiten der Freien Träger, nun verantwortlich zu nächst eine eigene Einschätzung vorzunehmen, eben entsprechend der Vorgehensweise des Jugendamtes** (hilfreich ist es hier gleiche Standards zu haben!). Entsprechend ist es auch die Aufgabe der Freien Träger, Verfahren zu entwickeln oder die des Jugendamtes zu übernehmen und zu etablieren. Das heißt in der Regel, den Fachkräften für die Risikoeinschätzung Hilfsinstrumente zur Verfügung und Leitungskräfte zur Seite zu stellen – eben in »entsprechender Weise« wie beim Jugendamt.

Dass diese Anforderungen oftmals eine Veränderung der Organisationskultur erfordert, beschreibt Merchel sehr eindrücklich mit Blick auf notwendige Veränderungen in den Organisationen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe (s. dazu Merchel 2007, S. 16f.). Bezogen auf die Arbeit in den Organisationen der Leistungserbringer heißt dies aber auch, dass die Rahmenbedingungen der Arbeit der Träger im Bereich Kinderschutz überprüft werden müssen: Bietet die Organisationskultur bei den Leistungserbringern **überhaupt** den Freiraum, Risikoeinschätzungen vorzunehmen und das weitere Vorgehen intern planen zu können (das heißt vor allem: Gibt es dafür Zeit und Ansprechpartner/innen)?

Wie oft stoßen wir noch immer auf Leistungsvereinbarungen, die auf einem unverhältnismäßig hohen Prozentanteil von »Face-to-Face«-Kontakten bestehen, auf Honorarkräfte, die ohne institutionelle Anbindung arbeiten und **keinen klaren Austauschpartner haben für die geschützte Risikoeinschätzung**, – oder auf institutionelle Kontexte, in denen die zuständigen Leitungskräfte kaum zu erreichen sind. Dies sind nur einige Herausforderungen, die wir bei der Umsetzung des Paragraphen 8a – insbesondere bei der Etablierung der Kollegialen Beratung zur Risikoeinschätzung – noch sehen.

<sup>1</sup> Falls ein bestimmter Kinderschutzbogen zum Einsatz kommt: Welche der im Kinderschutzbogen aufgeführten Faktoren greifen?

## Literatur

Beschluss der Jugendministerkonferenz November 2006 in Forum Jugendhilfe, Nr. 04/2006, Berlin, S. 34-38)

Busch, M. / Fieseler, G.: Schutzauftrag trifft Praxis. Nach Paragraph 8a SGB VIII ein »Weiter so« in neuem Gewand? In: Jugendhilfe 6/2006, S. 327-330

Deutscher Verein (Hg.): Empfehlungen des deutschen Vereins zur Umsetzung des Paragraph 8a SGB VIII. In: NDV. Heft 11/2006, 86 Jg., Berlin 2006, S. 494-501

Fallner, Heinrich / Gräßlin, Hans-Martin: Kollegiale Beratung – Eine Systematik zur Reflexion des beruflichen Alltags. Hille 1990

Hinte, Wolfgang: das Fachkonzept »Sozialraumorientierung«. In: Hinte, Wolfgang / Treeß, Helga: Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. Weinheim/München 2007, S. 15-120

Juchems, Agnes / Lüttringhaus, Maria: Sofort raus aus der Familie. Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen beurteilen in einem Planspiel einen Fall von Kindeswohlgefährdung. In: Blätter der Wohlfahrts-  
pflege Heft 5/2007, S. 170-173

Lüttringhaus, Maria: Qualitätssicherung in der Jugendhilfe – trotz knapper Kassen: Grundlagen des Konzepts sozialraumorientierter Jugendhilfe, In: Evangelische Jugendhilfe, 84 Jg., Heft 2, April 2007, S. 74-86

Lüttringhaus, Maria / Streich, Angelika: Zielvereinbarungen in der Sozialen Arbeit: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg. In: Gillich, Stefan (Hg.): Nachbarschaften und Stadtteile im Umbruch, Gelnhausen 2007b, S. 135-149

Merchel, Joachim: Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe: zwischen individuellem Fehlverhalten und Organisationsversagen. In: Sozialmagazin 21. Jg., Heft 2/2007; S. 11-18

Merchel Joachim: »Garantenstellung und Garantenpflicht«: die Schutzfunktion des Jugendamtes zwischen Strafrecht, medialer Öffentlichkeit und fachlichen Konzepten. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB); Heft 4/2005, 53 Jg., S. 456-471

Merchel, Joachim / Schone, Reinhold: Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten gemäß Paragraph 8a Abs. 2 SGB VIII. In: Forum Erziehungshilfen, 12. Jg., Heft 2, S. 109-114

Münder, Johannes / Baltz, Jochem / Kreft, Dieter / Lakies, Thomas / Meysen, Thomas / Proksch, Roland / Schäfer, Klaus / Schindler, Gila / Struck, Norbert / Tammes, Britta / Trenczeck, Thomas: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 5. vollst. überarbeitete Auflage 2006. Weinheim/München 2006

Rosenboom, Esther: Kindeswohlgefährdung – eine Untersuchung der familiengerichtlichen Praxis in Hamburg. In: ZKJ, Nr. 2, S. 55-57

Salgo, Ludwig: Paragraph 8a SGB VIII: Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und zu den Konsequenzen der Gesetzesänderung, Teil 2. In: ZKJ, Nr. 1, 2007, S. 12-17

Schone, Reinhold: Kommunikation und Kooperation – Anforderungen an die Arbeitsweise des allgemeinen Sozialen Dienstes im Kontext der Kindeswohlgefährdung. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hg.): ... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt, Aktuelle Beiträge Heft 17, Berlin 1999, S. 30-48

Schrapper, Christian: »... mit einem Bein im Gefängnis?«. Über das Risiko, für die Folgen seiner Arbeit verantwortlich gemacht zu werden. In: Sozialmagazin, 21. Jg., Heft 7-8, 1996, S. 19-21

Slüter, Ralf: Die »insoweit erfahrene Fachkraft«, in: JAmt, Heft 11, 2007, S. 515-520

Wiesner, Reinhard: Zur Garantenpflicht des Jugendamtes in Fällen der Kindeswohlverletzung. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hg.): ... und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt, Aktuelle Beiträge Heft 17, Berlin 1999, S. 7-2